

Satzung des Lauenburgischen Kunstvereins e.V.

§ 1 **Name und Sitz**

Der am 12.09.1984 gegründete Verein ist eine Vereinigung von Kunstfreunden, die den Namen "Lauenburgischer Kunstverein e.V." führt. Der Verein hat seinen Sitz in Mölln und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 **Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein will im Kreis Herzogtum Lauenburg Kunstsinn und Kunstverständnis verbreiten und das Kunstschaffen fördern. Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein insbesondere

- öffentliche Ausstellungen von Werken der bildenden Künste, Vorträge und künstlerische Veranstaltungen durchführen und seine Mitglieder über künstlerische Ereignisse informieren,
- die Forschung über Kunst und Künstler im Kreis Herzogtum Lauenburg fördern.

Alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins sollen auch der Kunsterziehung im Rahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung dienen. Mit allen gleichstrebenden Kunst- und Kulturorganisationen im übrigen Schleswig-Holstein, insbesondere mit den heimatlichen Museen und ihren Organisationen, soll eine enge Zusammenarbeit gepflegt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadtbildnerei Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche und Ehrenmitglieder

§4 **ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Über Aufnahmeanträge, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss jedes Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens ein Vierteljahr vorher schriftlich angezeigt werden. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt hat. Die Ausschließung kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

Gegen Nichtaufnahme und gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 **Ehrenmitglieder**

Ordentliche Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um Ziele und Förderungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder; Vereinsbeiträge haben sie jedoch nicht zu entrichten. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§6 **Mitgliedbeiträge und Spenden**

Die Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind bis zum 31.03. jeden Jahres im voraus zu zahlen. Jedermann hat die Möglichkeit, die Ziele des Vereins mit Spenden zu unterstützen.

§7 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 **Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen vom Vorstand im 1. Halbjahr einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen, oder wenn dies mehr als ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, entscheidet über Vorlagen des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sind. Sie wählt ferner den Vorstand und die Rechnungsprüfer und ernennt Ehrenmitglieder bzw. beruft sie ab.

Abstimmungen finden öffentlich statt. Wahlen bedürfen der geheimen Stimmabgabe, wenn dies von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von dem amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Vorstand handelt der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates. In allen wichtigen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand den Beirat rechtzeitig zu beteiligen.

§10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Versammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorsitzende eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.

Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.